

RS OGH 1986/6/18 3Ob43/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.1986

Norm

ABGB §426

Rechtssatz

Der Übernehmer erwirbt mit Zustimmung des Übergebers unmittelbar oder mittelbar Besitz und verwirklicht dadurch seinen Erwerbswillen unmittelbar oder mittelbar Besitz und verwirklicht dadurch seinen Erwerbswillen in der jeweils erwünschte Form. Die Willensübereinstimmung folgt regelmäßig schon aus dem der Übergabe zugrundeliegenden Rechtsverhältnis, nach dem sich auch die nähere Art der beabsichtigten Verwirklichung des Erwebs bestimmt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 43/86

Entscheidungstext OGH 18.06.1986 3 Ob 43/86

ÖBA 1987,51 (Gert. M. Iro)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0011149

Dokumentnummer

JJR_19860618_OGH0002_0030OB00043_8600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at